

Kurztitel

Schuldenbremsenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 79/2013

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

23.03.2013

Beachte

Ist mit Ausnahme des § 7 erstmals bei Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2014 bis 2017 anzuwenden (vgl. § 9).

Text**Berechnung struktureller Haushaltssaldo**

§ 3. Die Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos des Bundes einschließlich der Sozialversicherung hat in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung angewandten Verfahren wie folgt zu erfolgen:

Struktureller Haushaltssaldo in % des Bruttoinlandsproduktes =

Haushaltssaldo des Bundes einschließlich der Sozialversicherung in % des Bruttoinlandsproduktes

+/- einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen des Bundes einschließlich der Sozialversicherung in % des Bruttoinlandsproduktes

- anteiliger Konjunktoreffekt in % des Bruttoinlandsproduktes (§ 5 Abs. 1).